

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **I. Geltungsbereich:**

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen im Tagungszentrum Municon zur Durchführung von Veranstaltungen wie Tagungen, Seminare, Bankette etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Tagungszentrums.
2. Für den Vertrag gelten ausschließlich unsere AGB; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

### **II. Vertragsabschluss, und -haftung:**

1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Rückbestätigung des Angebotes durch den Veranstalter gegenüber dem Tagungszentrum zustande, diese sind die Vertragsparteien.
2. Die Gebrauchsüberlassung der angemieteten Räume und Flächen durch den Veranstalter an Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Tagungszentrums.
3. Die Haftung des Tagungszentrums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, es ist eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalspflichten) gegeben. Der Veranstalter ist verpflichtet, das Tagungszentrum rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

### **III. Leistungen, Preise, Zahlung:**

1. Das Tagungszentrum ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Tagungszentrum zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Tagungszentrums zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Tagungszentrums an Dritte.
3. Sofern es sich bei den vereinbarten Preisen um Bruttopreise handelt, schließen diese die jeweilige gesetzliche MwSt. ein. Soweit das Angebot auf Nettopreisen beruht, ist die gesetzliche MwSt. noch hinzuzurechnen. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich der vom Tagungszentrum allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% erhöht werden.
4. Rechnungen des Tagungszentrums sind sofort ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug ist das Tagungszentrum berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Tagungszentrum der eines höheren Schadens vorbehalten.
5. Das Tagungszentrum ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
6. Die in der Tagungspauschale inkludierten Artikel (Getränke, Speisen, Raummiete) haben nur für einen Raum Gültigkeit. Jeder weitere angemietete Raum wird separat mit einer Raummiete abgerechnet.

### **IV. Beendigung des Vertrages durch das Tagungszentrum:**

1. Wird eine Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Tagungszentrum gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist das Tagungszentrum vor Überlassung der gemieteten Räume und nach Überlassung der gemieteten Räume zur Kündigung berechtigt.
2. Das Tagungszentrum ist ferner berechtigt, vor Überlassung der Räume vom Vertrag zurückzutreten, bzw. nach Gebrauchsüberlassung die weitere Durchführung des Vertrages zu kündigen:
  - a.) Höhere Gewalt oder andere vom Tagungszentrum nicht zu vertretende Umstände machen die Erfüllung des Vertrages unmöglich
  - b.) Der Veranstalter hat die Leistungen des Tagungszentrums unter Angabe eines falschen Namens bzw. unzutreffenden Zwecks der geplanten Veranstaltung in Anspruch genommen.
  - c.) Das Tagungszentrum hat begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Tagungszentrums in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Tagungszentrums zuzurechnen ist;
  - d.) Der Veranstalter hat die gemäß II. 2. erforderliche vorherige Zustimmung des Tagungszentrums nicht eingeholt.
3. Der Rücktritt bzw. die Kündigung wird durch Erklärung gegenüber dem Veranstalter ausgeübt.
4. Erfolgt die Vertragsbeendigung seitens des Tagungszentrums aus Gründen, die aus dem Verantwortungsbereich des Veranstalters herrühren, ist dieser verpflichtet, den vertraglich vereinbarten Mietzins zu entrichten, sofern es dem Tagungszentrum nicht gelingt, die angemieteten Räume anderweitig zu vermieten.
5. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis, dass seitens des Tagungszentrums höhere Aufwendungen erspart wurden, unbenommen. Dem Tagungszentrum bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
6. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen das Tagungszentrum wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung besteht nur im Falle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens des Tagungszentrums, es sei denn, es ist eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalspflichten) gegeben.

**V. Rücktritt des Veranstalters:**

1. Tritt der Veranstalter vom Vertrag zurück, ist das Tagungszentrum berechtigt, den vereinbarten Mietzins nach u.g. Staffelung in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist - es sei denn, der Rücktritt ist vom Tagungszentrum zu vertreten. Ausfallentschädigung bei Stornierungen oder Teilstornierungen ab:

längstens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung	20 % der Raummiete
längstens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung	50 % der Raummiete
längstens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung	80 % der Raummiete
längstens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung	100% der Raummiete
bei No-Show am Veranstaltungstag	100% der Raummiete + 100% der bestellten Speisen

2. Tritt der Veranstalter längstens 5 Tage vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das Tagungszentrum berechtigt, zzgl. zum vereinbarten Mietpreis 35% des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70% des Speisenumsatzes, bei No-Show am Veranstaltungstag 100% des Speisenumsatzes, es sei denn, der Rücktritt ist vom Tagungszentrum zu vertreten. Speziell für die Veranstaltung zugekaufte Getränke werden dem Veranstalter zu 100% in Rechnung gestellt.
3. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis, dass seitens des Tagungszentrums höhere Aufwendungen erspart wurden, unbenommen. Dem Tagungszentrum bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
4. Der Rücktritt von einem gültigen Vertrag durch den Veranstalter muss schriftlich erfolgen und wird vom Tagungszentrum rückbestätigt.

**VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit:**

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Tagungszentrum mitgeteilt werden.
2. Eine Reduzierung der Teilnehmer um maximal 5% wird vom Tagungszentrum bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich gemeldete Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt. Jedoch wird bei Bestellungen von Banketts bzw. vorher festgelegten Menüs im Restaurant im Rahmen der Abrechnung die Personenanzahl zugrunde gelegt, die bei Vertragsabschluss vereinbart wurde.
3. Sollte die Anzahl der Teilnehmer nach oben abweichen, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl im Rahmen der Abrechnung zugrunde gelegt.
4. Falls die Teilnehmerzahl um mehr als 10% abweicht, ist das Tagungszentrum berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen, sowie andere Räume zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter nicht zumutbar ist.
5. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten, ohne dass das Tagungszentrum dem zugestimmt hat, so kann es zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das Tagungszentrum trifft ein Verschulden.

**VII. Mitbringen von Speisen und Getränken:**

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Tagungszentrum. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

**VII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse:**

1. Soweit das Tagungszentrum für den Veranstalter auf dessen Veranlassung hin technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Tagungszentrum von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Groß-Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Tagungszentrums bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Tagungszentrums gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit das Tagungszentrum diese nicht zu vertreten hat.
3. Der Veranstalter ist mit Zustimmung des Tagungszentrums berechtigt, eigene Telefon-, Telefax-, und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Tagungszentrum eine Anschlussgebühr verlangen.
4. Störungen an vom Tagungszentrum zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Ein Recht zur Minderung des Mietzinses steht dem Veranstalter insoweit nicht zu.
5. Das Tagungszentrum stellt im Großteil der Anlage seinen Gästen eine Verdunkelungsanlage zur Verfügung, welche nur bei geschlossenen Fenstern bedient werden darf. Bei Beschädigung der Anlage ist deren letzter Bediener für diesen Schaden haftungspflichtig.

**IX. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen:**

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder auch sonstige persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Das Tagungszentrum übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, es sei denn, es ist eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) gegeben..
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das Tagungszentrum ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Tagungszentrum abzustimmen.
3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf das Tagungszentrum die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Tagungszentrum für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Tagungszentrum bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

**X. Haftung des Veranstalters für Schäden:**

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, Mitarbeiter, oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Das Tagungszentrum kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

**XI. Schlussbestimmungen:**

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
2. Soweit der Veranstalter Kaufmann ist, ist der Erfüllung- und Zahlungsort der Sitz des Tagungszentrums.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ist München, soweit der Veranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Kaufmann ist. Sofern der Veranstalter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Gerichtsstand ebenfalls München.
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.